



x.panel

Ergänzungsvereinbarung zum Praxissoftwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2022
Seite 1 von 6

Vorbemerkung

Der Kunde möchte im Rahmen seines Softwarepflegevertrags mit medatixx das Softwaremodul x.panel nutzen. Das Softwaremodul x.panel gibt niedergelassenen Ärzten die Möglichkeit, Patienten- und Behandlungsdaten anonym der Versorgungsforschung zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde des Praxissoftwarepflegevertrages mit medatixx GmbH & Co. KG wird nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet. Die Firma medatixx GmbH & Co. KG wird nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Parteien“ und einzeln als eine „Partei“ bezeichnet. Diese Ergänzungsvereinbarung wird nachfolgend auch als „Vereinbarung“ bezeichnet.

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben bereits einen Lizenz- und Softwarepflegevertrag für die Praxissoftware abgeschlossen (nachfolgend „Hauptvertrag“).
2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unter dem Hauptvertrag bestimmte Patienten- und Behandlungsdaten (nachfolgend „Auftraggeberdaten“) zur Erbringung der durch den Auftragnehmer unter dem Hauptvertrag geschuldeten Leistungen zur Verfügung. Dies erfolgt im Rahmen einer Auftragsverarbeitung, bei der der Auftraggeber Verantwortlicher und der Auftragnehmer der Auftragsverarbeiter ist.
3. Die Firma I-Motion (I-Motion GmbH Gesellschaft für Kommunikation und Service, Nordring 23, 90765 Fürth, eingetragen beim Amtsgericht Fürth unter HRB 6992 nachfolgend „I-Motion“) betreibt im Rahmen des Softwaremoduls x.panel eine Datenbank mit anonymen Patienten- und Behandlungsdaten (nachfolgend „anonyme Daten“).
4. Der Auftraggeber beabsichtigt den Auftragnehmer anzuweisen, die Auftraggeberdaten in Einklang mit dem in Anlage 1 näher beschriebenen Anonymisierungskonzept vorzubehandeln und diese Daten an die I-Motion zur anonymen Weiterverarbeitung zu übertragen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer ferner, der I-Motion Rechte im Sinne dieser Vereinbarung an den übermittelten Daten im Namen und im Auftrag des Auftraggebers einzuräumen. Der Auftragnehmer erhält keine Rechte an den Auftraggeberdaten; der Auftragnehmer verarbeitet diese ausschließlich unter dem Hauptvertrag in seiner Rolle als Auftragsverarbeiter.

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

1. Für den Auftraggeber wird der Auftragnehmer unter dieser Vereinbarung vorbehandelte Auftraggeberdaten an die I-Motion im Rahmen des Softwaremoduls x.panel übermitteln. Für die I-Motion sind diese vorbehandelten Auftraggeberdaten anonyme Daten.
2. Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung und der zwischen den Parteien zum Hauptvertrag abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „Auftragsvereinbarung“) einschließlich des entsprechenden Hauptvertrages.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten als Verantwortlicher, insbesondere seiner Informations- und Dokumentationspflichten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ein Beispiel zur Datenschutz-Folgenabschätzung (nachfolgend „Beispiel-DSFA“) zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Beispiel-DSFA vor Verwendung insbesondere auf die Geeignetheit für seine Zwecke und die Einhaltung der für ihn jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen zu prüfen; der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Vollständigkeit, Geeignetheit und/oder Richtigkeit der Beispiel-DSFA für die jeweiligen Zwecke des Auftraggebers.

§ 2 Vorbehandlung der Auftraggeberdaten und Übermittlung an die I-Motion

Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberdaten auf Weisung des Auftraggebers vorbehandeln und unter Einbindung einer Vertrauensstelle (derzeit Bundesdruckerei GmbH) an die I-Motion übertragen, wie in Anlage 1 näher beschrieben. Die an I-Motion übertragenen und von I-Motion unter Beachtung des Anonymisierungskonzepts gespeicherten Daten werden nachfolgend als x.panel-Daten bezeichnet. Der Auftragnehmer und die I-Motion haben zu diesem Zweck einen Vertrag zur Umsetzung des in Anlage 1 benannten Konzepts abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsrechte an den x.panel-Daten

1. Der Auftraggeber bevollmächtigt hiermit den Auftragnehmer, der I-Motion im Namen und im Auftrag des Auftraggebers Nutzungsrechte gemäß dieses § 3 einzuräumen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die in dieser Vereinbarung festgelegten Beschränkungen der I-Motion in einer schriftlichen Vereinbarung aufzuerlegen und weist dies dem Auftraggeber auf Anfrage entsprechend nach.

medatixx GmbH & Co. KG

Im Kappelhof 1
65343 Eltville/Rhein

info@medatixx.de | medatixx.de

Telefon. 0800 0980 0980

Telefax. 0800 0980 098 98 98

Bankverbindung: Sparkasse Bamberg

IBAN DE08 7705 0000 0300 7102 09 | BIC BYLADEM1SKB

Eingetragen bei: RG Wiesbaden | HRA 8835

mit persönlich haftender Gesellschafterin:

medatixx Verwaltungsgesellschaft mbH, Eltville



x.panel

Ergänzungsvereinbarung zum Praxissoftwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2022
Seite 2 von 6

2. Der Auftragnehmer hat die I-Motion insbesondere zu verpflichten, die x.panel-Daten nicht zu de-anonymisieren oder dies zu versuchen. Der Auftragnehmer hat die I-Motion wie folgt zu verpflichten: Sollte die I-Motion feststellen, dass die x.panel-Daten eine Identifizierung natürlicher Personen zulassen oder personenbezogene Daten enthalten, ist diese verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen, soweit der Auftraggeber identifizierbar sein sollte, sowie die Nutzung der betroffenen Daten einzustellen. Nach Wahl des Auftraggebers (soweit identifizierbar) wird der Auftragnehmer bzw. die I-Motion
 - a) die betroffenen Daten unverzüglich löschen und die Löschung gegenüber dem Auftraggeber bestätigen,
 - b) die betroffenen Daten an den Auftraggeber zurückgeben oder
 - c) die Daten durch weitere Maßnahmen anonymisieren.
3. Der Auftragnehmer wird der I-Motion im Namen und Auftrag des Auftraggebers das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, insbesondere an die Kunden der I-Motion, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung, Auswertung und Analyse der nach § 2 dieser Vereinbarung bereitgestellten x.panel-Daten einräumen.
4. Soweit Bestandteile der x.panel-Daten immaterialgüterrechtlich geschützt sind (etwa durch das Urheber- oder durch das Markenrecht), erfasst dieses Nutzungsrecht auch diese Immaterialgüterrechte.
5. Das Nutzungsrecht berechtigt die I-Motion, die im Einklang mit dem Anonymisierungskonzept gemäß Anlage 1 gespeicherten x.panel-Daten insbesondere öffentlich zugänglich zu machen, sie zu vervielfältigen, sie zu bearbeiten sowie sie zu Analyse- und statistischen Zwecken zu verwenden. Ein Widerruf der Weisung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, mit dem Ziel die Erzeugung und Übertragung der x.panel-Daten einzustellen, oder eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber bezieht sich stets nur auf künftige vom Auftragnehmer an die I-Motion zu übermittelnde x.panel-Daten; bereits übertragene x.panel-Daten sind von dem Widerruf der Weisung oder der Kündigung dieser Vereinbarung nicht erfasst.
6. Die I-Motion darf die x.panel-Daten Dritten veräußern und auch zeitlich begrenzt und unbegrenzt überlassen, insbesondere vermieten oder verleihen.
7. Zulässig ist ferner die Überlassung an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen der I-Motion beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Angestellten der I-Motion in der Regel der Fall.

§ 4 Aufwandsentschädigung

1. Der Auftraggeber erhält für die Bereitstellung der für die vertragsgemäße Datenlieferung an die I-Motion erforderlichen Infrastruktur eine Aufwandsentschädigung vom Auftragnehmer gemäß Anlage 2.
2. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Laufzeit und Beendigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Buchung über das durch den Auftragnehmer betriebene Portal oder durch Anmeldung in dem Softwaremodul x.panel und Bestätigung der Vereinbarung oder dem Abschluss über andere von medatixx angebotene Kanäle in Kraft. Sie kann durch den Auftraggeber jederzeit gekündigt werden und endet mit dem letzten Tag im Kündigungsmonat.
2. Wird der Hauptvertrag gekündigt, endet diese Vereinbarung spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Kündigungen können über das durch den Auftragnehmer betriebene Portal oder durch die Abmeldung innerhalb der Software des Hauptvertrages erfolgen.

§ 6 Vertraulichkeitsverpflichtung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) der jeweils anderen Parteien zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.
2. Die Parteien sind insoweit jedoch berechtigt, Beratern, die dem Berufsgeheimnis unterliegen und Mitarbeitern, die diese für die Durchführung dieser Vereinbarung benötigen und denen zuvor Vertraulichkeitsverpflichtungen im Sinne dieser Regelung auferlegt worden sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen.



x.panel

Ergänzungsvereinbarung zum Praxissoftwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2022
Seite 3 von 6

3. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 gelten nicht für vertrauliche Informationen, die
 - (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren;
 - (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind;
 - (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; und/oder
 - (d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind.
4. Die Verpflichtungen gelten weiterhin nicht, soweit die vertraulichen Informationen gemäß Gesetz, und zwar insbesondere aufgrund behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen. Insoweit wird die veröffentliche Partei die anderen Parteien hierüber unverzüglich informieren und sie in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen unterstützen.

§ 7 Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, in denen diese Vereinbarung einbezogen wird. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag, geht der Hauptvertrag vor.
2. Änderungen dieser Vereinbarung können im gegebenen Umfang über das durch den Auftragnehmer betriebene Portal erfolgen und bedürfen im Übrigen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Der Auftraggeber darf diese Vereinbarung sowie Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne die vorherige Zustimmung in Textform des Auftragnehmers auf einen Dritten übertragen. Der Auftragnehmer hat insbesondere das Recht, bei der Leistungserbringung aufgrund dieser Vereinbarung Subunternehmer zu beauftragen.
4. Die in dieser Vereinbarung genannten Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Abweichungen zwischen einer Anlage und einer Regelung dieser Vereinbarung geht die Regelung dieser Vereinbarung vor.
5. Die Überschriften in dieser Vereinbarung dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren die Vertragsauslegung nicht.

Die folgenden Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1 – Anonymisierungskonzept
- Anlage 2 – Aufwandsentschädigung



x.panel

Ergänzungsvereinbarung zum Praxissoftwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2022
Seite 4 von 6

Anlage 1 - Anonymisierungskonzept

1. Das Anonymisierungskonzept basiert auf den neuesten Erkenntnissen zu Anonymisierungstechniken und veröffentlichten Handlungsempfehlungen im Umgang mit personenbezogenen Daten. Das Anonymisierungskonzept entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Ebenso wurde das Konzept dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beurteilung vorgelegt. Das Konzept stellt sicher, dass die aus der Software abfließenden Daten für den Empfänger (I-Motion) anonym sind, I-Motion aber gleichwohl in der Lage ist, zu einem späteren Zeitpunkt eintreffende Daten zum selben Patienten dessen bisherigen Daten zuzuordnen.
2. Es werden im Rahmen des Softwaremoduls x.panel ausschließlich Auftraggeberdaten verwendet, die bereits in einer strukturierten Form vorliegen. Unstrukturierte Informationen, wie z.B. Freitextfelder, Dokumente, Bilder und/oder Dateien werden nicht selektiert. Auch bestimmte identifizierende Informationen wie Namen und Anschriften von Patienten werden nicht selektiert.
3. Die selektierten Auftraggeberdaten werden dann durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt, so dass zu keinem Zeitpunkt sonstige identifizierende Daten (wie z. B. Krankenversicherungsnummer, Praxis, behandelnder Arzt) die Software verlassen.
4. Konkret werden folgende Kategorien von Daten für die spätere Übertragung an I-Motion vorbehandelt: Behandlungsdaten und demographische Daten. Unter diese Kategorien fallen insbesondere folgende Datenarten:
 - Behandlungsdaten
 - KBV-Muster/-Formulare
 - Diagnosen
 - Abrechnungsziffern
 - Beobachtungsdaten
 - DMP
 - Demographische Daten
 - PLZ-Bereich, Alter, Geschlecht des Behandelten
 - PLZ-Bereich, Fachrichtung des Behandlers
5. Eine wichtige Rolle im Anonymisierungsprozess nimmt die Vertrauensstelle ein. Durch die Einbindung der unabhängigen Vertrauensstelle ist sichergestellt, dass die I-Motion zu keinem Zeitpunkt über Informationen verfügt, die ihr erlauben würden, Patienten und behandelnde Ärzte einer Praxis sowie die Praxis selbst zu identifizieren (selbst bei unbefugtem Zugriff auf Ihre Software). Die Vertrauensstelle hat konkret die Aufgabe, Pseudonyme zu Patienten, Ärzten und der Praxis zu generieren und diese der Praxis zur Verfügung zu stellen und für die I-Motion eine dazugehörige Kennung zu erzeugen. Zu diesem Zweck werden der Vertrauensstelle ausschließlich komplett verschlüsselte Informationen übertragen. Zu keinem Zeitpunkt erhält die Vertrauensstelle Daten im Klartext bzw. Zugriff auf personenbezogene Daten aus der Software.
6. Jede Übermittlung von vorbehandelten Auftraggeberdaten aus der Software in die Datenbank bei I-Motion wird durch einen ebenfalls von der Vertrauensstelle generierten Schlüssel begleitet. I-Motion erhält bei der Vertrauensstelle mit Hilfe dieses Schlüssels eine Kennung, die von I-Motion für die spätere Zuordnung weiterer Daten zur selben Kennung verwendet werden kann. Ein Rückgriff auf personenbezogenen Daten in der Software mit Hilfe dieser Kennung ist hingegen technisch nicht möglich. Die bei der I-Motion gespeicherten Behandlungsdaten können damit als anonym bezeichnet werden.

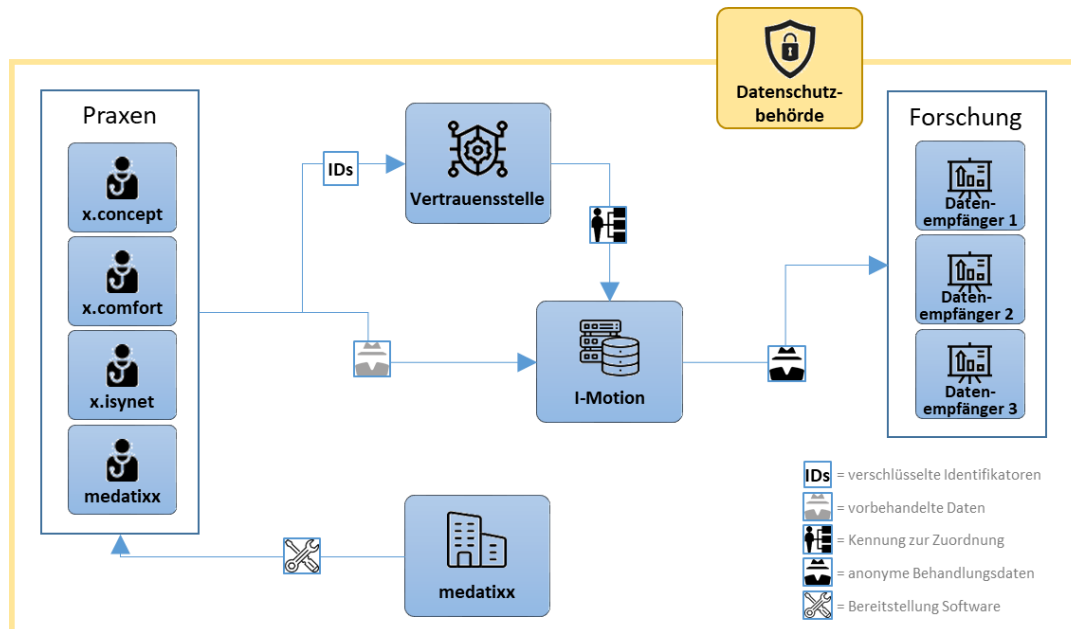


x.panel

Ergänzungsvereinbarung zum Praxissoftwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2022
Seite 5 von 6

Nachfolgende Skizze stellt die Beteiligten des Anonymisierungsverfahrens vereinfacht dar:





x.panel

Ergänzungsvereinbarung zum Praxissoftwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2022
Seite 6 von 6

Anlage 2 - Aufwandsentschädigung

1. Die durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer individuell zahlbaren Beträge im Rahmen des Hauptvertrages reduzieren sich durch eine Aufwandsentschädigung (Reduktion Softwarepflegekosten, alle Angaben zzgl. gesetzl. MwSt.). Die Aufwandsentschädigung wird im Nachgang für den Zeitraum eines Abrechnungszyklus gemäß Hauptvertrag ermittelt und verrechnet.
2. Die Aufwandsentschädigung berechnet sich für die teilnehmende Praxis (Kundennummer des Hauptvertrages) nach der Anzahl der dort tätigen Ärzte (LANR):
 - bis 4 Ärzte | € 30,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) je Kalendermonat
 - 5 bis 8 Ärzte | € 35,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) je Kalendermonat
 - ab 9 Ärzten | € 40,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) je Kalendermonat
3. Die Anzahl der tätigen Ärzte wird für jeden Abrechnungszyklus automatisiert ermittelt und zur Abrechnung gebracht. Für die teilnehmende Praxis ist es nicht möglich, einzelne Ärzte aus dieser Vereinbarung auszuschließen.
4. Kein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht für angebrochene Verrechnungszyklen gemäß Hauptvertrag insbesondere bei Beginn dieser Vereinbarung und über den letzten Verrechnungszyklus hinausgehend bei Kündigung des Hauptvertrages.
5. Die Aufwandsentschädigung wird durch den Auftragnehmer gemäß dem Verrechnungszyklus des Hauptvertrages, mit der unter dem Hauptvertrag durch den Auftraggeber zu zahlenden Softwarepflegegebühr verrechnet. Die Höhe der verrechneten Aufwandsentschädigung wird in der Vertragsabrechnung ausgewiesen. Eine Verrechnung erfolgt maximal bis zu der unter dem Hauptvertrag zu zahlenden Softwarepflegegebühr. Ist diese bereits durch eine andere durch den Auftraggeber erbrachte Aufwandsentschädigung auf 0 EUR reduziert, erfolgt keine Aufwandsentschädigung nach der vorliegenden Vereinbarung. Ergibt sich bezogen auf die Aufwandsentschädigung ein Guthaben in einem Vertragsmonat, wird dieses nicht ausgezahlt, nicht auf den folgenden Verrechnungszyklus übertragen und verfällt.